

Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Gemeindeordnung

Genehmigt an der GV vom 18.12.2002, vom Kanton am 14.1.2003,
letzte Aenderung: GV 24.6. 2009 - RR 20.7.2009

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2

1. Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.
2. Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

1. Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

¹ BGS 131.3; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.3; GG

2. Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

1. Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über seine Krankenversicherung auszuweisen.
2. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
3. Personen, die ein Geschäftsdomizil, einschliesslich Briefkasten- und Betriebsstättdomizil, in der Gemeinde besitzen, müssen sich bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen melden.
4. Ebenso haben sich solche Personen, die sich ordentlicherweise nur während der Arbeitstage in der Gemeinde befinden und hier nicht mit Heimatschein angemeldet sind, mit Heimatausweis bei der Einwohnerkontrolle zu melden.
5. Die Leitung von Heimen und Wohngemeinschaften sorgt für die Meldung der Bewohner und Angestellten.
6. Bei Veränderung des Zivilstandes sind berichtigte Ausweisschriften beizubringen

2.2. Datenschutz

2.2.1. Auskunftserteilung

§ 6 GG

§ 5

1. Die Gemeinde erteilt Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Einwohner oder Einwohnerinnen Auskunft.
2. Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

2.2.2. Schutz und Einschränkung

§ 7 GG

§ 6

1. Jede Person kann verlangen, dass
 - a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
 - b) ihre Daten Privaten nicht bekanntgegeben werden dürfen.
2. Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn:
 - a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
 - b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 7

Organe der Einwohnergemeinde sind:

1. die Gemeindeversammlung;
2. die Behörden:
 - a) der Gemeinderat;
 - b) die Kommissionen;
3. die Beamten und Beamtinnen.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 8

1. Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 9

1. Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
2. Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
3. Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
4. Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 10

1. Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
2. Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist zur Einsicht bereitzuhalten oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 11

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind, aber wenigstens 3.

3.1.5. Sitzungsleitung

§ 26 GG

§ 12

1. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet:
 - a) die Gemeindeversammlung;
 - b) den Gemeinderat.
2. Die Sitzungen der übrigen Behörden leitet deren Präsident oder Präsidentin.

3.1.6. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff GG

§ 13

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.7. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 14

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.8. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

§ 15

1. Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
(Beamte werden nach Majorzverfahren gewählt (Châtelain 11.3.2005))
2. An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.9. Archiv

§ 41 GG

§ 16

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 17

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Geschäften Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Geschäft einreichen, für das die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Geschäft einreichen, für das die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 18

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 19

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

§ 20

1. Ueber eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
2. In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Grundsatz- und Konsultativabstimmung

§§ 52 ff GG

§ 21

1. Eine Grundsatz- und Konsultativabstimmung an der Urne kann der Gemeinderat auch anordnen, ohne dass er vorgängig eine Gemeindeversammlung durchführt.
2. Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

3.2.1.6. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 22

1. An der Urne werden gewählt:
 1. die Mitglieder des Gemeinderates;
 2. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
 3. der Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

2. Werden bei Majorzwahlen während der Anmeldefrist nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, so gelten die vorgeschlagenen Personen bereits im ersten Wahlgang als still gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§§ 56 ff GG

§ 23

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 26 Abs. 3 übersteigen.

3.2.2.2. Verfahren

§§ 58 ff GG

§ 24

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 25

1. Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.
2. Jede im Gemeinderat vertretene Partei hat im Minimum 1 Ersatzmitglied zu stellen
3. Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder.
4. Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 26

1. Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
2. Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3. Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- a) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.-- pro Geschäft, die im Voranschlag nicht enthalten sind;
 - b) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.--.

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

§ 27

1. Der Gemeinderat arbeitet nach dem Ressortsystem.
2. Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in 7 Ressorts und verteilt diese auf die 7 Gemeinderäte, gemäss Anhang 1

4. Kommissionen, Delegierte und Rechnungsprüfung

4.1. Art und Zahl der Kommissionen

§§ 99 ff GG

§ 28

1. Es werden durch den Gemeinderat folgende Kommissionsmitglieder und Delegierte gewählt:

	<u>Mitglieder</u>	<u>Ersatz</u>
a) Bau- und Planungskommission	6	-
b) Umwelt- und Werkkommission	6	-
c) Finanzkommission	6	-
d) Wahlbüro	6	5
e) Jugendkommission	6	-
f) Gemeindedelegierte der Zweckverbände, der Vertragsorgane und der Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist.		
2. Der Gemeinderat kann weitere nichtständige Kommissionen für ausserordentliche Aufgaben einsetzen.
3. Soweit die Mitgliederzahl vorstehend nicht ausdrücklich genannt ist, ergibt sie sich aus den bestehenden interkommunalen Reglementen, Vereinbarungen und Statuten.
4. Für die Wahl kann das Proporzverhältnis des Gemeinderates berücksichtigt werden.

4.2. Befugnisse der Kommissionen

§ 101 ff GG

§ 29

1. Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.
2. Sie besitzen selbständige Entscheidebefugnisse, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt ist.
3. Im übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat oder an das Gemeindeparlament.
4. Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Kommissionen werden durch den Gemeinderat in einem Pflichtenheft geregelt.

Rechnungsprüfung

§ 103 GG

§ 30

Die Gemeindeversammlung wählt jährlich anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine aussenstehende Kontrollstelle

5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 31

1. Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsident oder -präsidentin
 - b) Gemeindevizepräsident oder -präsidentin
 - c) Friedensrichter oder -richterin
2. Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere privatrechtlich angestellt:
 - a) Reinigungshilfen
 - b) Personen mit Teilzeitpensen unter 30%
3. Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
4. In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

5.2. Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium

§ 126 GG

§ 32

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Dem Gemeindepräsidium untersteht das Gemeindepersonal. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin wird durch den Gemeindevizepräsidenten oder die Gemeindevizepräsidentin vertreten.

Der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin wird durch den Gemeinderat gewählt.

5.3. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 131 GG

§ 33

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

5.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

§ 34

Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

5.5. Schriftenkontrollführer oder -führerin

§ 131 GG

§ 35

Der Schriftenkontrollführer oder die Schriftenkontrollführerin führt vor allem die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister der Gemeinde.

Abs.b) 2.

5.6. Weitere Beamtenungen

§ 133 GG

§ 36

Die Aufgaben der übrigen Beamtenungen richtet sich nach der Spezialgesetzgebung und der bestehenden kommunalen Reglementen.

6. Finanzhaushalt

6.1. Finanzplan

§ 138 GG

§ 37

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan, gültig für die nächsten 5 Jahre.

6.2. Voranschlag

§ 139 ff GG

§ 38

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis Mitte Oktober zu unterbreiten.

6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderem Traktandum

§ 142 GG

§ 39

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind

- a) nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die Fr. 40'000.-- pro Jahr übersteigen, sowie,
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben, die höher als Fr. 5'000.-- pro Jahr ausfallen,

von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff GG

§ 40

Die Einwohnergemeinde

1. hat folgende öffentlichrechtlichen Verträge abgeschlossen:
 - a) Zivilschutzorganisation Gerlafingen-Obergerlafingen
 - b) Friedhofgemeinschaft Kriegstetten
 - c) Friedhofgemeinschaft Gerlafingen
 - d) Rabizonigenossenschaft Biberist
 - e) Vertrag über die Feuerwehr beider Gerlafingen
 - f) Vereinbarung über die Kreisoberstufe Gerlafingen, Obergerlafingen und Recherswil
 - g) Vereinbarung über die Kreisprimarschule Obergerlafingen und Recherswil
 - h) Vertrag über die Sozialregion Wasseramt Süd
2. ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:
 - a) Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ARA)
 - b) Zweckverband Kreisschule Gerlafingen-Recherswil-Obergerlafingen
 - c) Kehrichtbeseitigungs-AG, Zuchwil (KEBAG)
 - d) Gemeinschaftsantennenanlage Weissenstein
 - e) Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung (REPLA)
 - f) Schwimmbad Eichholz
 - g) Verein SPITEX Kriegstetten und Umgebung
 - h) Schiessanlage Bannholz Gerlafingen
 - i) Zweckverband Familien- und Mütterberatung

Die Gemeinde kann weitere Verträge abschliessen und weiteren Zweckverbänden sowie gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beitreten.

8. Beschwerderecht

§§ 197 ff GG

§ 41

1. Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
2. Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamtinnen und Beamten kann innert derselben Frist Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
3. Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 42

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 28. Dezember 1950 mit all ihren Aenderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

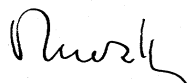
9.2. Inkrafttreten

§ 43

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, am 1. Januar 1997 in Kraft. Ausgenommen bleibt § 28, Abs. 2. Hier treten die Aenderungen gegenüber der bisherigen Regelung erst auf Beginn der Amtsperiode 1997/2001 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergerlafingen beschlossen am. 24. Juni 2009

Der Gemeindepräsident



Beat Muralt

Der Gemeindeschreiber



Ulrich Jäggi

Vom Departement des Innern am 28.1.1997 RRB 223 / Verfügung vom 31. Januar 2001, 14.1.2003 & 20.7.2009 betreffend Aenderungen /